

Amts-Blatt

der Königlich Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8.

Marienwerder, den 23. Februar.

1881.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 2. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1881 enthält unter

Nr. 1401: die Verordnung, betreffend die Kaution des Rentanten der Büreaufasse bei dem Reichsamt des Innern. Vom 2. Februar 1881.

Nr. 1402: den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden.

Nr. 1403: die Bekanntmachung, betreffend diejenige obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 2. Februar 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 sind nachbenannte Druckschriften:

- 1) „Rother Katechismus für das deutsche Volk,“ Druck von W. Derby, New-York und Boston;
- 2) „Programm der sozialdemokratischen Arbeiter-Partei,“ unterzeichnet vom „Aus-schuss der sozialdemokratischen Arbeiterpartei: Ed. Prey, Vorsitzender, Th. Nork, Secretär“;
- 3) „Programm der sozialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands,“ mit einem Aufruf „Arbeiter Deutschlands“, unterzeichnet: „Der Vorstand der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands (Hamburg)“ — und gedruckt zu Leipzig in der Genossenschafts-Buchdruckerei,

von uns verboten worden, was wir hiermit bekannt machen.

Düsseldorf, den 10. Februar 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Noon.

2) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öf-

Ausgegeben in Marienwerder den 24. Februar 1881.

fentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Verlag von Joseph Leyendecker in Mainz erschienene, von Diezel, Schwend und Schnegelerberger in Mainz („Mainzer Nachrichten“) gedruckte Aufruf mit der Ueberschrift: „An das arbeitende Volk in Stadt und Land. Brüder und Freunde“ u. der Unterschrift: „Mainz, im Februar 1881“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Mainz, den 14. Februar 1881.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz.
von Röber.

3) Bekanntmachung.

Post-Dampfschiffverbindung zwischen Dänemark, den Faröer und Island.

Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung wird die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik auf Island über Leith (Schottland) und Thorshaven (Faröer) während des Jahres 1881 sich, wie folgt, gestalten:

Aus Kopenhagen am 1. März, 15. April, 8. Mai, 25. Mai, 2. Juli, 23. Juli, 28. August, 30. September und 10. Novbr.;

in Reykjavik am 13. März, 27. April, 26. Mai, 5. Juni, 22. Juli, 3. August, 15. Sep-

tember, 13. Oktober und 24. November.

Aus Reykjavik am 23. März, 5. Mai, 3. Juni, 2. Juli, 30. Juli, 12. September, 20.

September, 20. Oktober und 1. Dezember;

in Kopenhagen am 6. April, 17. Mai, 24. Juni, 12. Juli, 19. August, 22. September, 9. Oktober, 2. November und 14. Dezember.

Berlin W., den 12. Februar 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

4) Bekanntmachung.

Einfuhr- bz. Durchfuhr-Bewilligungen zu Sendungen mit Tabak oder Cigarren nach Oesterreich-Ungarn und im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn.

Nach einer Mittheilung der K. K. Oesterreichischen Postverwaltung müssen alle Sendungen mit Tabak oder Cigarren, welche nach Oesterreich-Ungarn gerichtet sind oder im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn befördert werden sollen, von einer Einfuhr- bz. Durchfuhr-Bewilligung begleitet sein. Die Postanstalten ertheilen auf Befragen darüber Auskunft, welche

R. R. Oesterreichischen Behörden zur Ertheilung derartiger Einfuhr- bz. Durchfuhr-Bewilligungen berechtigt sind.

Berlin W., den 12. Februar 1881.
Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

B) Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weiskensels, Marienwerder und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel und dergl. zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister und dergl. beziehungsweise als Zivilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfasst: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschriften, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntnis des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfnis in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung an einen bestimmten Truppenteil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
5. Die Füllkriter der Unteroffizierschule stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

6. Der in die Unteroffizierschule Einstellende muß mindestens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einstellende muß mindestens 1,57 m groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizierschule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.

7. Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.
9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 6 Mk. zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei: die Füllkriter der Unteroffizierschulen werden kelleidet und verpflegt wie jeder Soldat der Armee.
10. Wer die Aufnahme in eine Unteroffizierschule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsorts, oder bei einem der Kommandos der Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weiskensels, Marienwerder oder Ettlingen unter Vorzeigung eines von dem Zivil-Vorstandenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Melde-scheins persönlich zu melden. Da die Unteroffizierschule in Weiskensels sich zur Zeit vorzugsweise aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzt, so erfolgt die Einstellung von Freiwilligen daselbst nur in denjenigen Fällen, in denen die Zahl der Unteroffizier-Vorschüler zur Erreichung des vorgeschriebenen Etats nicht genügt.
11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (s. unter Nr. 8) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direkt bei einer der Unteroffizierschulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Bilanz, sogleich eingestellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizierschulen ein Annahmeschein ertheilt.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen

Bermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsprotokolle eingegangenen Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärbehörde dadurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen in Betreff der Zuthellung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet halbjährlich zweimal, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Diebrich, Weiskensels und Marienwerder im Monat Oktober, bei den Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen im Monat April, statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Balanzen in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Diebrich und Weiskensels bis Ende Dezember, in die Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

13. Füsilierere der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht in der Armee nicht in Anrechnung gebracht.

14. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsilierere, welche in die Heimath beurlaubt werden, sofern diese über 75 km von der Garnison der Unteroffizierschule entfernt ist, eine einmalige Reise-Entschädigung. Die Entschädigung wird für die ganze Fahrt abzüglich einer Strecke von 75 km gewährt. Während dieser Beurlaubung wird den Füsilierern die volle Löhnung bis zur Dauer von 4 Wochen belassen.

Berlin, den 7. Oktober 1880.
Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Vorstehende Nachrichten werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 10. Februar 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Grundsätze

6) für die Aufnahme von Knaben in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg. Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg besteht aus:

der Knabenschule und
der Unteroffizier-Vorschule.
A. Knabenschule.

1. Die Knabenschule hat die Bestimmung, den Söhnen der unter 2 bezeichneten Personen bis zur erfolgten Konfirmation bezw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre unentgeltlich eine derartige Erziehung und schulwissenschaftliche Ausbildung zu gewähren, daß dieselben bei ihrem Auscheiden aus der Schule zur Ergreifung eines praktischen Lebensberufes befähigt sind.

2. Aufnahmefähig sind:

I. die Söhne der zum Friedensstande (§ 38 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874) gehörigen oder im aktiven Dienst verstorbenen Unteroffiziere und Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine;

II. a. die Söhne*) der aus dem Reichsheere oder der Kaiserlichen Marine mit Invalidenversorgung²⁾ (§ 64 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871) ausgeschiedenen Unteroffiziere und Gemeinen;

b. die Söhne derjenigen Unteroffiziere, welche nach 9jährigem aktivem Militär-Dienst zur Gendarmrie oder Schutzmannschaft übergetreten, bezw. mit dem Fortversorgungsschein ausgeschieden sind.

3. Als Söhne im Sinne der Bestimmungen unter Nr. 2. gelten auch diejenigen Söhne, welche zwar außer der Ehe geboren, aber durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sind.

4. Von den unter Nr. 2 bezeichneten Knaben haben diejenigen der Klasse I. grundsätzlich den Vorzug vor denen der Klasse II. Ausnahmen hiervon sind nur in einzelnen dringenden Fällen zulässig.

Innerhalb jeder Klasse rangiren die Knaben

*) Diejenigen bedürftigen, elternlosen und vaterlosen Soldatenwaisen, deren Vater in einem der zur preussischen Armee gehörigen Kontingente gestanden hat und welche während des aktiven Militärdienstes des Vaters ehelich geboren sind, oder deren Vater als Soldat gestorben ist, sind in erster Linie auf die Wohlthaten des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses angewiesen und kommen daher nur für den Fall, daß ihnen letztere des zu großen Andranges wegen nicht gewährt werden können, für die Knabenschule in Betracht.

2) Als Invalidenversorgung ist auch der Civil-Anstellungsschein anzusehen, sofern er nach 12jähriger, aktiver Militärdienstzeit ertheilt worden ist.

nach Maßgabe der Militärdienstzeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie.

Als Militärdienstzeit ist nur die im Heere oder in der Kaiserlichen Marine aktiv zurückgelegte Dienstzeit anzusehen,⁹⁾ bei Beurtheilung der Bedürftigkeit in der Regel die Anzahl der am Leben befindlichen, nicht anderweitig versorgten Kinder unter 15 Jahren zu Grunde zu legen.

- 5. Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 11 und nicht über 12 Jahre alt sein.
- 6. Aus einer und derselben Familie dürfen höchstens zwei Knaben in der Knabenschule erzogen werden.
- 7. Aufnahme-Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Angemeldete mindestens 10 Jahre alt ist,

Bei der Anmeldung sind folgende Ausweise beizubringen:

- a. der Tauffchein!
- b. der Impfschein
- c. ein Gesundheitschein
- d. ein Schulzeugniß
- e. die näheren Nachrichten über die Familien-Verhältnisse!

des Knaben.

Kann der Impfschein oder ein ärztliches Attest darüber, daß die erfolgte Impfung an den Narben sichtbar ist, nicht beigebracht werden, so muß eine nochmalige Impfung stattfinden.

Zur Aufstellung des Gesundheitscheines und der Familien-Nachrichten werden Formulare auf Antrag von der Direktion des Instituts verabsolgt.

Die Einsendung der vorbezeichneten Schriftstücke an die Direktion erfolgt für diejenigen Knaben der Klasse I., deren Vater sich noch im aktiven Militärdienst befindet, durch die betreffenden Truppentheile zc., für die übrigen Knaben durch die Ortsbehörde.

- 8. Die angemeldeten als geeignet befundenen Knaben werden in die Anwärterliste für die Knabenschule aufgenommen.

Ueber die Einberufung der Anwärter entscheidet die Aufnahme-Kommission. Die Entscheidung selbst hat nach den unter 4 bis 6 angeführten Gesichtspunkten, jedoch auch unter gleichzeitiger Beachtung der für den Einzelfall in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse zu erfolgen.

- 9. Die Aufnahme-Kommission besteht unter dem Vorsitz des Direktors aus einem Offizier, dem Instituts-Probirer und einem Lehrer.

Der Offizier und der Lehrer sind seitens des Direktors zu bestimmen.

10. Der Haupt-Aufnahmeterrnin ist zu Michaelis.

- 11. Wenn ein als Anwärter notirter Knabe das Alter von 13 Jahren überschritten hat, ohne zur Aufnahme gelangt zu sein, wird er in der Anwärterliste für die Knabenschule gestrichen.

B. Unteroffizier-Vorschule.

Für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule sind die für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg erlassenen Bestimmungen (Armee-Verordnungs-Blatt 1877, Seite 119 und flgde. bezw. A.-B.-Bl. 1879, S. 203/204) maßgebend.

Letztere werden nur dahin modifizirt, daß in die Unteroffizier-Vorschule zu Annaburg geeignete junge Leute in nachstehender Reihenfolge Aufnahme finden:

- 1. die sich zum Uebertritt in die Unteroffizier-Vorschule meldenden Böglinge der Knabenschule;
- 2. die A. 11 in der Anwärterliste für die Knabenschule wieder gestrichenen Knaben;
- 3. die zu B. 1 und 2 nicht gehörigen Söhne der unter A 2 verzeichneten Personen;
- 4. andere geeignete junge Leute.

Die Aufstellung der Anwärterliste für die Unteroffizier-Vorschule, sowie die Festsetzung der Reihenfolge innerhalb jeder der vorstehend angeführten Klassen liegt dem Direktor des Instituts ob.

Berlin, den 7. Oktober 1880.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 8. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Bekanntmachung.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 27. März 1879 (Amtsbl. S. 112) bestimmen wir hiermit auf Grund des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1877,

daß die Nebengewässer der Brähe innerhalb der Kreise Tuchel und Flatow, sowie die von denselben durchflossenen Seen fortan der Frühjahrschonzeit (vom 15. April bis incl. 14. Juni) unterliegen.

Marienwerder, den 15. Februar 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

- 8) Die unter den Pferden des Ritterguts Zollnisch, Kreis des Rosenbergs, aufgetretene Nothkrankheit ist erloschen.

Marienwerder, den 15. Februar 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Bekanntmachung.

Nachdem das Gesetz, betreffend die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten vom 17. Januar 1881 in der Nr. 2 der diesjährigen Gesefsammlung erschienen ist, machen wir den Abgabeberechtigten und Verpflichteten hierdurch bekannt, daß die nach dem Gesetze vom 2. März 1850 durch Vermittelung der Rentenbank

⁹⁾ Hierbei kommt die früher im Militärdienst eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes zurückgelegte aktive Dienstzeit mit in Betracht.

zulässige Kapitalablösung von Reallasten in derselben Weise wieder hergestellt ist, wie dieselbe nach dem Gesetze vom 2. März 1850 bis 31. Dezember 1859 gestattet war. Doch müssen die hierauf gerichteten Provolationen nach § 4 des Gesetzes vom 17. Januar c. bis zum 31. Dezember 1883 entweder bei uns, oder unsern Kommissarien bis zum 31. März c., und von da ab bei der königlichen General-Kommission in Bromberg und deren Kommissarien angebracht werden.

Für die nach dem Gesetze vom 27. April 1872 der Ablösung unterliegenden Abgaben an geistliche und Schulinstitute, sowie fromme und milde Stiftungen, ist ebenfalls durch den § 6 des Gesetzes vom 17. Januar cr. die Provolationsfrist, welche nach dem Ergänzungsgesetze vom 15. März 1879 Ende des Jahres 1880 abgelaufen war, wiederum bis 31. Dezember 1883 ausgedehnt worden, und können daher von jetzt ab auch diese Abgaben durch Vermittelung der Rentenbank nach vorausgegangener Provolation in derselben Weise, wie oben gedacht ist, abgelöst werden.

In der Erwartung, daß durch diese verlängerte Provolationsfrist die Anzahl der Ablösungsanträge sich erheblich vermehren wird, haben wir zugleich beschlossen, die zuletzt im Jahre 1873 revidirten, in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt Nr. 40 unserer Regierung abgedruckten Normalpreise vom 1. Oktober 1873 einer Revision zu unterwerfen, deren Resultat wir seiner Zeit bekannt machen werden.

Marienwerder, den 8. Februar 1881.
Königliche Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

10) Aus einer Reihe von Fällen, in denen zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß Lehrer an den Land- schulen unbefugterweise den Unterricht ausgesetzt haben, weil es an dem erforderlichen Brennmaterial zur Heizung des Schulzimmers gemangelt hat, nehmen wir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß ein solcher Mangel nicht ohne grobe Verschuldung eintreten kann, die wir in jedem einzelnen Falle näher feststellen lassen werden.

Der Bedarf an Brennmaterial ist für alle Schulen in reichlichem Maße festgesetzt. Nach unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 5. September 1855 (Amtsblatt für 1855, S. 225) dürfen die Lehrer — wie ihnen auch in Folge unserer den Kreis- und Lokal-Schulinspektoren zugegangenen Circularverfügungen vom 25. Februar 1870 und 23. Oktober 1874 eingeschärft worden ist — etwaige Ersparnisse von dem ihnen gelieferten Brennmaterial ohne schriftliche Erlaubniß des Schulvorstandes und des Lokalschulinspektors nicht veräußern, und die Herren Lokalschulinspektoren werden eine solche Erlaubniß verlangen müssen, wenn ihnen nicht auf überzeugende Weise der Nachweis geführt ist, daß der Brennbedarf für die Schulzimmer durch einen übrig bleibenden Vorrath bis zu der Zeit gesichert ist, wo die nächste Lieferung gehörig ausgetrocknet und zur sofortigen Verwendung bereit sein wird.

Sie werden auf die Erhaltung eines solchen Vorraths auch bei ihren Revisionen ihr Augenmerk zu richten haben.

Die Schulvorstände haben auch in dem Falle, wo durch Schuld des Lehrers oder eines Lieferungs- pflichtigen ein Mangel an Brennmaterial einzutreten droht, rechtzeitig für die erforderliche Ergänzung unter Vorbehalt des Rückgriffs der Schulgemeinde an die Schulbigen zu sorgen, und in jedem derartigen Falle halbgiß nach der ihrerseits bewirkten Anschaffung bei dem Landrathe Anzeige zu machen, damit demnächst wegen Erstattung ihrer Auslagen ungehäumt weitere Verfügung ergehen kann.

Marienwerder, den 13. Februar 1881.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Bekanntmachung.

Vom 1. März cr. ab erhält die Station „Wangerin“ der Hinterpommerschen Eisenbahn die Bezeichnung „Station Ruhnow“ und die Station Wangerin Stadt der Wangerin-Königer Eisenbahn die Bezeichnung „Station Wangerin“.

Bromberg, den 10. Februar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

12) Am 1. März 1881 tritt zum Ostbahn-Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 der Nachtrag 2. in Kraft.

Derselbe enthält außer bereits eingeführten Tarifänderungen die vom 1. resp. 5. März cr. ab zu erhebenden Gebühren für die Ueberfuhr nach dem neuen städtischen Centralviehhofe zu Berlin und nach dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe daselbst.

Exemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Billetterpeditoren zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzin, Elbing, Königsberg i. Pr., Insterburg, Nemmel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin gegen Erlegung des Preises von 5 Pf. pro Stück zu beziehen; auch ist jede Billetterpeditoren unseres Bezirks zur Bezugsvermittlung verpflichtet.

Bromberg, den 12. Februar 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

13) Mit dem 1. April 1881 tritt für die Beförderung von Gütern aller Art ein neuer Verband-Tarif (Theil II. die besonderen Bestimmungen, sowie Kilometerentfernungen und Frachtsätze enthaltend), für den Verkehr zwischen den Stationen der Ostbahn und Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn einerseits und Stationen der Oberschlesischen, Nechts-Oder-Ufer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Delz-Gnesener, Posen-Kreuzburger und Märkisch-Posener Eisenbahn andererseits: ferner für Posen O. S. E. bezw. M. P. E. und mehreren Stationen der Oberschlesischen Bahn einerseits und den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen andererseits, sowie für einzelne Relationen der Märkisch-Posener Bahn einerseits und Cüstrin der Breslau-

Schweidnitz-Freiburger Bahn, sowie Kreuz, Bromberg und Thorn der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits in Kraft.

Der neue Verbandtarif enthält theils Ermäßigungen theils Erhöhungen der bisherigen Frachtsätze und ist in Folge Aufnahme sämtlicher Stationen der Ostbahn der Oberschlesischen und der Marienburg-Mlawlaer Bahn, sowie des größeren Theils der Stationen der übrigen vorbenannten Verwaltungen in den Verband wesentlich erweitert.

Von dem genannten Tage ab treten außer Kraft:

1. der Güter-Tarif für den Preussisch-Oberschlesischen Verband vom 1. August 1877 nebst sämtlichen Nachträgen, ausschließlich jedoch der für Steinkohlen und Koaks besonders bestehenden Ausnahme-Tarifsätze, welche bis auf Weiteres in Geltung bleiben;
2. der Verband-Güter-Tarif zwischen der Königl. Ostbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn vom 1. August 1878 nebst Nachträgen;
3. die in dem Verband-Tarif zwischen der Märkisch-Posener und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn vom 1. Januar 1878 enthaltenen Frachtsätze zwischen Custrin B. F. E. einerseits und den Stationen der Märkisch-Posener Bahn andererseits;
4. die in dem Tarif für den Posen-Schlesisch-Märkischen Verband-Verkehr vom 1. Juni 1879, zwischen Thorn O. S. E. einerseits und Frankfurt a. O. und Rothenburg M. P. E. enthaltenen Frachtsätze.

Exemplare des neuen Tarifs sind vom 25. März c. ab bei den Billet-Expeditionen zu Berlin K. O., Custrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg/Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Göslin, sowie durch Vermittelung der übrigen Billet-Expeditionen käuflich zu beziehen.

Bis dahin wird die unterzeichnete Direction auf etwaige Anfragen über die Höhe der einzelnen Tarifsätze Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 14. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direction.

14) Im Deutsch-Polnischen und Hanseatisch-Preussischen Verbands scheidet für den Verkehr mit Hamburg K. M., Harburg, Winfen, Bremerhafen resp. Geestemünde und der Oldenburgischen Stationen die Route via Berlin-Wittenberge aus. Es wird daher die direkte Beförderung der Güter von und nach den vorbezeichneten Stationen auf Grund besonderer Routenvorschrift über die Route via Berlin-Wittenberge in dem bisherigen Umfange nur noch bis zum 1. April c. stattfinden. Nach dem 1. April cr. erfolgt die Beförderung, falls die Route via Berlin-Wittenberge vom Versender im Frachtbriese ausdrücklich vorgeschrieben wird, ausschließlich im gebrochenen Verkehr.

Bromberg, den 15. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direction.

15) Preussisch-Oberschlesischer Verband.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. d. Mts., betreffend den am 1. April cr. in Kraft tretenden neuen Verband-Tarif, bringen wir hierdurch zur Kenntniz, daß außer den in qu. Bekanntmachung sub 1 bis 4 genannten, zur Aufhebung gelangenden Tarifen und Frachtsätzen auch die, in dem vom 1. Juli 1880 ab gültigen Güter-Tarif der unterzeichneten Direction zwischen Posen, Kreuz, Stargard t. Pomm. und Dornick, einerseits und mehreren Stationen unseres Bezirks andererseits enthaltenen Frachtsätze, zugleich unter Wegfall bezw. Erhöhung einzelner Ausnahme-Frachtsätze für Getreide 2c. und Holz des Spezial-Tarifs II. in den neuen Tarif übertragen werden und aus dem vorbezeichneten Güter-Tarif für den Local-Verkehr ausscheiden.

Bromberg, den 17. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direction.

16) Im Hanseatisch-Preussischen Verbands werden Kartoffeln fortan auch während der Monate October bis incl. April unfrankirt zur Beförderung angenommen mit Ausnahme jedoch der Oberschlesischen Verbandstationen, für welche der Frankaturzwang noch bestehen bleibt.

Bromberg, den 18. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direction.

17) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Borkowski, 44 Jahre alt, aus Kratau, Galizien, wegen Landstreichens, Angabe falschen Namens und Diebstahls, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Posen, vom 2. Febr. d. J.,
2. Moriz Jедернstein, Handlungsgehilfe, 25 Jahre alt, aus Temesvar, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Posen, vom 2. Februar d. J.,
3. Franz Schaerich, Bergmann, 32 Jahre alt, aus Winkelsdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Breslau, vom 2. Februar d. J.,
4. Josef Koltzka Schmiedegeselle, 38 Jahre alt, aus Cernow, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Breslau, vom 7. Februar d. J.,
5. Josef Pudrmensky, Fleischergehilfe, 42 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Freiberg, Mähren, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 18. Jan. d. J.,
6. Peter Franziskus Meier, Seemann, 19 Jahre alt, aus Haag, Niederlande, wegen Bettelns, im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Schleswig, vom 19. Jan. d. J.,

7. Niels Peter Carlsson, Arbeitsmann, 34 Jahre alt, aus Werjö, Schweden, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Schleswig, vom 3. Februar d. J.
8. Johann Paul, Tischler, 38 Jahre alt, aus Trowitz, Bezirk Prag, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Kgl. preuß. Bezirksregierung zu Arnberg, vom 24. November 1880.
9. Joseph Malik, Klempner, 19 Jahre alt, aus Rudinszta, Komitat Trentsin, Ungarn, wegen Landstreichens, von der Königl. preussischen Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 5. Februar d. J.
10. Karl Bader, Schuhmachergeselle, 21 Jahre alt, aus Innsbruck, Tirol, wegen Landstreichens, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Ebersberg, vom 26. Januar d. J.
11. Friedrich Stubenrath, Metzgergeselle, geb. am 2. Mai 1842, aus Murau, Bezirk Murau, Steiermark, wegen Landstreichens, Bettelns, Gebrauchs falschen Namens und falscher Legitimationspapiere, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Ebersberg, vom 31. Januar d. J.
12. Johann Baptist Zanello, Tagelöhner, 49 Jahre alt, aus Mogros, Bezirk Gles, Tirol, wegen Landstreichens, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Miesbach, vom 29. Januar d. J.
13. Wendelin Augusten, Tagearbeiter, geb. am 20. August 1827 und ortsangehörig zu Warnsdorf, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls im Rückfall, von der Königl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 24. Juli 1880, ausgeführt Ende Januar d. J.
14. Joseph Bösche, Bandweber, geb. am 24. April 1849 und ortsangehörig zu Schönau, bei Schluckenau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 24. Januar d. J.
15. Josef Mackowik, jüdischer Handelsmann, 46 Jahre alt, aus Neustadt bei Kowno, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, von dem Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 2. Februar d. J.
16. Nikolaus Levinsonoff, jüdischer Kommis, 18 Jahre alt, aus Moskau, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 2. Februar d. J.
17. Antonius Dlossohn, Maler, 33 Jahre alt, gebürtig aus Stockholm, Schweden, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, von dem Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium, vom 17. Januar d. J.
18. Karl Sauer, Tuchmacher, 36 Jahre alt, gebo-

ren zu Riga, Rußland, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Großh. oldenburgischen Staatsministerium, vom 19. Jan. d. J.

18)

Personal-Chronik.

Dem zum Königl. Oberförster ernannten bisherigen Oberförster-Kandidaten von Windheim hieselbst, ist vom 1. März 1881 ab die Oberförsterstelle zu Hardeggen in der Provinz Hannover übertragen. Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Es sind versetzt: der Regierungsbaumeister Fenker in Bromberg als Abtheilungsbaumeister nach Marienwerder, der Regierungsbaumeister Frühling in Bromberg als Abtheilungsbaumeister nach Graudenz, der Regierungsbaumeister Matthes in Königsberg als Abtheilungsbaumeister nach Culmsee; die Betriebs-Sekretäre v. Wilmshorst von Bromberg nach Marienwerder, Rittmann von Bromberg nach Graudenz, Rieß von Bromberg nach Culmsee.

Personal-Veränderungen im Bereiche des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Danzig pro Januar/Februar 1881.

Am Seminar in Graudenz ist der Lehrer Robert Schulz als Hilfslehrer angestellt worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Turzno ist dem Rittergutsbesitzer Keibel in Folsong bei Thorn übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis-Schulinspektor Schröter in Thorn von diesem Amte entbunden worden.

Von dem Herrn Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist dem praktischen Arzt Dr. Schimanski zu Stuhm die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Stuhm übertragen worden.

Der Privat-Sekretär Franz Hempel ist zum Bürgermeister der Stadt Landeck gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Bürgermeisters Garthoff in Neumarck ist der Oberförster Triepke in Kontorsz zum Forstamtsanwalt für den Forstschußbezirk Wardengowo ernannt worden.

19)

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Kl. Krebs wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Karassek hieselbst zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Targowisko wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Krieger zu Rarbowo bei Strassburg zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 8.)

